

# Anlagereglement

1.	Einleitung	2
2.	Grundsätze	2
3.	Allgemeine Anlagerichtlinien	3
4.	Aufgaben und Kompetenzen	4
5.	Wahrnehmung des Stimmrechts	10
6.	Bewertung	11
7.	Schlussbestimmungen	11
Anhang 1:	Strategische Vermögensstruktur	12
Anhang 2:	Wertschwankungsreserven	15
Anhang 3:	Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung von Vermögensverwaltern	16
Anhang 4:	Anlagerichtlinien für Vermögensanlagen	19
Anhang 5:	Anlagen beim Arbeitgeber	25
Anhang 6:	Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	26
Anhang 7:	Kosten der Vermögensverwaltung	28
Anhang 8:	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	28
Anhang 9:	Taktische Bandbreiten und Rebalancing	30
Anhang 10:	Überwachung, Berichterstattung und Informationskonzept	31
Anhang 11:	Transaktionen der PK Siemens mit anderen Stiftungen der Siemens Schweiz	32

Vom Stiftungsrat genehmigt: 12.11.2021  
 Gültig ab: 01.01.2022  
 Version: 2.3  
 Ersetzt Anlagereglement vom: 01.07.2020

## 1. Einleitung

Dieses Anlagereglement steht im Einklang mit dem Organisationsreglement und legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Vermögensverwaltung der Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.

## 2. Grundsätze

2.1. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die Interessen der Destinatäre.

2.2. Die der Stiftung anvertrauten Mittel sind unter Beachtung der folgenden Grundsätze anzulegen:

- Gewährung der Sicherheit,
- genügender Ertrag (Rendite),
- ausreichende Liquidität.

Die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke muss in erster Priorität gewährleistet sein. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt unter Berücksichtigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Der Risikoverteilung ist Beachtung zu schenken.

2.3. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass:

- die Verpflichtungen jederzeit termingerecht erfüllt werden können;
- die Anlagestrategie in Übereinstimmung mit der Risikofähigkeit steht;
- durch die Gesamtrendite ein grösstmöglicher Beitrag erzielt wird.

2.4. Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestands abhängig.

2.5. Die Vermögensanlagen

- erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren Anlagen;
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;
- erfolgen in qualitativ hochstehenden Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

2.6. Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:

- Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Eines stufengerechten Informationskonzepts (Anhang 10), damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige und führungsrelevante Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung (Investment Controlling).

- 2.7. Die in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf den internen Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.

### 3. Allgemeine Anlagerichtlinien

- 3.1. Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fliessenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten.
- 3.2. Der Stiftungsrat ist ermächtigt (im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2), Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten (gemäss Art. 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV 2) zuzulassen, sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.
- 3.3. Ergänzend gelten die aktuellen Siemens Pensionsrichtlinien, sofern diese nicht gegen die unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Bestimmungen verstossen.
- 3.4. Die Risikofähigkeit der Stiftung wird regelmässig, d.h. im Minimum alle drei Jahre überprüft, bzw. wenn wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Finanzpositionen und der Struktur der Verpflichtungen auftreten. Dabei wird auch festgelegt, welche Schwankungsreserven die Stiftung zur Abfederung von Kurseinbrüchen auf ihren Vermögensanlagen anstrebt. Der Stiftungsrat berücksichtigt dabei die Resultate der periodisch zu erstellenden Asset & Liability Management Studien (ALM).
- 3.5. Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a, Abs. 2 lit. n BVG).
- 3.6. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (Anhang 8).
- 3.7. Die aktuelle Vermögensstruktur soll periodisch an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel entsprechend auf die einzelnen Anlagekategorien zugeteilt. Die geltenden Grundsätze zur taktischen Asset Allokation (Rebalancing) sind im Anhang 9 aufgeführt.
- 3.8. Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen (Anhang 4).

## 4. Aufgaben und Kompetenzen

Die Organisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden Elemente:

1. Stiftungsrat
2. Anlagekommission
3. Geschäftsleitung
4. Externer Anlageexperte
5. Investment Controller
6. Vermögensverwalter
7. Global Custodian

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein.

### 4.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan für die Vermögensanlagen und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens.

#### 4.1.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung

Der Stiftungsrat:

1. Trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a, Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. Legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des BVG und der BVV 2 fest.
3. Genehmigt die langfristige Anlagestrategie, das Anlagereglement mit den zugehörigen Anhängen und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2. Die Anlagestrategie und allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 müssen in Anhang 1 „Strategische Vermögensstruktur“ dokumentiert und in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt sein.
4. Kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an die Anlagekommission delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen fest.
5. Ernennet den unabhängigen externen Anlageexperten und den unabhängigen externen Investment Controller.
6. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats hinsichtlich Immobilien Direktanlagen sind in der «Kompetenzregelung » aufgeführt.
7. Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
8. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien (Anhang 1 und 4).

9. Entscheidet über das Sicherheitsniveau und damit die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserven auf Antrag der Anlagekommission.
10. Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber (Anhang 5).
11. Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung (siehe Ziffer 5).
12. Bestimmt den Global Custodian auf Antrag der Anlagekommission.

#### 4.1.2. Berichts- und Reportingpflichten

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Geschäftsleitung die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen und über die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung orientiert (siehe Ziffer 5 «Wahrnehmung des Stimmrechts» bzw. Anhang 10 «Überwachung, Berichterstattung und Informationskonzept»).

#### 4.1.3. Ziele und Beurteilungskriterien

1. Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtung, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen.
2. Kontrolle der Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2, Vorsorgereglement, Anlagereglement sowie der Siemens Pensionsrichtlinien.

## 4.2. Anlagekommission

Die Anlagekommission ist für die reglementkonforme und mandatsspezifische Umsetzung der Vermögensbewirtschaftung verantwortlich.

#### 4.2.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission:

1. Bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
2. Beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
3. Ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
4. Evaluiert und empfiehlt dem Stiftungsrat den Global Custodian, mit dem die Stiftung zusammenarbeitet.
5. Bestimmt unter Einhaltung der Grundsätze von Anhang 3 die Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet, und informiert den Stiftungsrat.
6. Überwacht die internen und externen Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
7. Die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission hinsichtlich Immobilien Direktanlagen sind in der «Kompetenzregelung» aufgeführt.
8. Überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der von der Geschäftsleitung erstellt wird.
9. Verabschiedet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Änderung des Anlagereglements.

10. Regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager).
11. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Anhang 1).
12. Entscheidet über das Vorgehen bei Verletzung der Bandbreiten der strategischen Vermögensstruktur (Anhang 9) sowie beim taktischen Overlay (inkl. Absicherungen).
13. Entscheidet über allfällige Securities Lending Transaktionen (Wertschriftenausleihe) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements) bei Einzelmandaten, unter Einhaltung von Anhang 4, Ziffer 9 und 10. Der Wahrnehmung des Stimmrechts (gemäss Ziffer 5 dieses Reglements) ist dabei Rechnung zu tragen ().
14. Entscheidet in den dafür vorgesehenen Fällen (gemäss Ziffer 5 dieses Reglements) über das Stimm- und Wahlverhalten.

#### 4.2.2. Berichts- und Reportingpflichten

Der Stiftungsrat wird über die Beschlüsse der Anlagekommission mittels Protokoll und mindestens quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen informiert.

#### 4.2.3. Ziele und Beurteilungskriterien

1. Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur im Vergleich zu den Rendite- und Risikoeigenschaften der strategischen Asset Allokation.
2. Kontrolle der reglements-konformen und mandats-spezifischen Umsetzung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.

### 4.3. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das Exekutivorgan zur Führung der Stiftung. Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung ist sie verantwortlich für die Umsetzung und Überwachung der Anlagetätigkeit sowie die Bewirtschaftung der eigenen Mandate.

Die einzelnen Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsleitung sind in den entsprechenden Stellenbeschreibungen geregelt.

#### 4.3.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung

Die Geschäftsleitung:

1. Ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung, Liquiditätskontrolle und deren Optimierung.
2. Verhandelt die Verwaltungsaufträge mit den Vermögensverwaltern im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission und kann externe Beratung in Anspruch nehmen.
3. Erarbeitet zuhanden der Anlagekommission Vorschläge über das weitere Vorgehen bei Verletzung der Bandbreiten der strategischen Vermögensstruktur (Anhang 9) sowie beim taktischen Overlay (inkl. Absicherungen).

4. Nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern vor.
5. Ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwaltung (Rebalancing).
6. Ist für die Bewirtschaftung der internen Mandate verantwortlich.
7. Stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
8. Ist Ansprechpartner für den Global Custodian und die Vermögensverwalter.
9. Ist für die korrekte Umsetzung der Loyalitätsvorschriften gemäss Organisationsreglement verantwortlich.
10. Unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Entscheidungsfindung bezüglich Anlagestrategie und Überwachung der Anlageprozesse.
11. Stellt die Dokumentation und Archivierung für die Anlagekommission sicher.
12. Bereitet zusammen mit dem Vorsitzenden der Anlagekommission die Sitzungen der Anlagekommission vor.
13. Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 5 und Anhang 4 Ziffer 9 und 10 und die entsprechende Information der Destinatäre verantwortlich.
14. Ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (Anhang 6) zuständig.
15. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung hinsichtlich Immobilien Direktanlagen sind in der «Kompetenzregelung» aufgeführt.

#### 4.3.2. Berichts- und Reportingpflichten

1. Die Geschäftsleitung orientiert die Anlagekommission über die Umsetzung der von ihr beschlossenen Mittelzuteilungen auf die einzelnen Vermögensverwalter (Anhang 10).
2. Die Geschäftsleitung bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
3. Die Geschäftsleitung berichtet im Auftrag des Stiftungsrats den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen sowie über die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.

#### 4.3.3. Ziele und Beurteilungskriterien

1. Zeitgerechte und korrekte Umsetzung der von der Anlagekommission beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter.
2. Optimierung der Liquidität. Steuerung und Bewirtschaftung der Liquidität gemessen an der entsprechenden Benchmarkrendite.

#### **4.4. Externer Anlageexperte**

Beim externen Anlageexperten muss die Unterstützung der Stiftung auf Basis der gesetzlichen und konzeptionellen Überwachungs- und Beratertätigkeit im Zentrum stehen.

##### **4.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen des Anlageexperten**

Der Anlageexperte:

1. Unterstützt den Stiftungsrat sowie die Anlagekommission bei der Überwachung und Beurteilung der Anlagetätigkeit der Stiftung. Dabei überwacht und beurteilt er die erzielten Anlageresultate auf Stufe des Gesamtvermögens, innerhalb der Anlagekategorien und auf Stufe der einzelnen Vermögensverwalter.
2. Unterstützt und berät den Stiftungsrat sowie die Anlagekommission bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
3. Unterstützt und berät die Geschäftsleitung, die Anlagekommission und den Investment Controller bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
4. Überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
5. Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
6. Steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und der Geschäftsleitung als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
7. Erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden der Anlagekommission und des Stiftungsrates.
8. Berechnet periodisch die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven.
9. Die konkreten Aufgaben sind in einem speziellen Vertrag zu regeln.

##### **4.4.2. Berichtspflichten**

Der Anlageexperte erstellt u.a. auf der Basis der Daten des Global Custodian und der Reports des Investment Controllers quartalsweise einen komprimierten Bericht über die Anlagetätigkeit zuhanden der Anlagekommission (Anhang 10).

##### **4.4.3. Ziele und Beurteilungskriterien**

Überprüfen, ob:

- die gesetzlichen Anforderungen durch die Stiftung jederzeit erfüllt sind;
- der Anlageprozess die gewünschten Resultate generiert;
- die Strategie und deren Umsetzung richtig sind;
- Abweichungen frühzeitig erkannt werden;
- Korrekturen rechtzeitig eingeleitet werden.

#### **4.5. Investment Controller**

Der Investment Controller beurteilt die Anlagetätigkeit sowie die erzielten Anlageresultate auf Stufe des Gesamtvermögens, innerhalb der Anlagekategorien und auf Stufe der einzelnen Vermögensverwalter (Mandate).



#### 4.5.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

1. Beurteilung der Anlagetätigkeit auf Stufe Gesamtportfolio, Anlagekategorie und Einzelportfolios.
2. Quantitative und qualitative Analyse und Beurteilung der erzielten Anlagerenditen und eingegangenen Risiken.
3. Beurteilung der Chancen und Risiken der Vermögensallokation als Ganzes und des Investitionsansatzes inklusive Beurteilung des Investmentteams der einzelnen Portfolios.
4. Review Meetings mit Asset Managern im Auftrag der Anlagekommission.

#### 4.5.2. Berichtspflichten

Der Investment Controller erstellt quartalsweise einen Controlling Report über die Anlagetätigkeit zuhanden des unabhängigen Anlageexperten und der Anlagekommission (Anhang 10).

#### 4.5.3. Ziele und Beurteilungskriterien

Mit einer zeitgerechten, verständlichen und übersichtlichen Berichterstattung relevante Führungsinformationen liefern.

### **4.6. Vermögensverwalter (Portfolio Manager)**

#### 4.6.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

1. Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
2. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 51b BVG sowie Art. 48f BVV 2 erfüllen. Zudem müssen die Stiftung, die Stifterfirma und die angeschlossenen Firmen grundsätzlich wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein. Bei Geschäften mit Nahestehenden sind die gesetzlichen Vorgaben (BVG Art. 51c BVG und Art. 48i BVV 2) einzuhalten.
3. Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung von Vermögensverwaltern sind in Anhang 3 geregelt.

#### 4.6.2. Berichtspflichten

Die Vermögensverwalter rapportieren der Geschäftsleitung und dem Investment Controller quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission (Anhang 10).

#### 4.6.3. Ziele und Beurteilungskriterien

Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben. Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.

## **4.7. Global Custodian**

### **4.7.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Der Global Custodian

1. Ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere:
  - die Titelaufbewahrung;
  - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte;
  - die Revisionsbereite Wertschriftenbuchhaltung;
  - das Compliance Monitoring der Mandate;
  - die Rückforderung der Quellensteuer;
  - das Führen des Umsatzregisters;
  - das Securities Lending (Wertschriftenausleihe) und die Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement);
  - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung und ihren Vermögensverwaltern;
  - die Eintragung der Namenaktien der Stiftung ins Aktienregister;
  - die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien bzw. der Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die Stiftung.
2. Ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere:
  - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
  - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.

Die Aufgaben des Global Custodians sind in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln.

### **4.7.2. Berichtspflichten**

Der Global Custodian erstellt eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Portfolio Manager zuhanden der Geschäftsleitung, des Investment Controllers und des Anlageexperten (Anhang 10).

### **4.7.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

1. Zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und der Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
2. Zeitgerechte und korrekte Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen.

## **5. Wahrnehmung des Stimmrechts**

### **5.1. Stimpfpflicht**

Die Wahrnehmung der Stimpfpflicht für alle börsenkotierten Schweizer Aktien erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und im Interesse der Versicherten.

Das Interesse der Versicherten ist gewahrt, wenn das Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

#### **5.2. Offenlegungspflicht**

Die Geschäftsleitung stellt im Auftrag des Stiftungsrats sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann.

#### **5.3. Prozess der Stimmabgabe**

Die Stimmrechte werden grundsätzlich gemäss den Empfehlungen eines durch die Anlagekommission bestimmten Stimmrechtsberaters wahrgenommen. Bei der Wahl des Stimmrechtsberaters ist besonders darauf zu achten, dass die Empfehlungen den Interessen der Versicherten entsprechen. Widersprechen die Empfehlungen des Stimmrechtsberaters den Interessen der Versicherten, dann darf ihnen nicht gefolgt werden. In diesen Fällen entscheidet die Anlagekommission über die Ausübung der Stimmrechte.

Für die Beurteilung der Empfehlungen des Stimmrechtsberaters sowie für die formelle Umsetzung der Ausübung der Stimmrechte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie im Interesse der Versicherten ist die Geschäftsleitung zuständig. Sie kann von der Anlagekommission jederzeit eine spezielle Beurteilung in einem konkreten Fall einfordern.

Die Teilnahme an den Generalversammlungen erfolgt grundsätzlich durch die Vollmachterteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der jeweiligen Gesellschaft.

#### **5.4. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)**

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen. Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 5.1 und 5.3 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet die Anlagekommission, inwiefern davon Gebrauch gemacht wird.

## **6. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26. Anhang 8 regelt die Details.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde am 12.11.2021 durch den Stiftungsrat genehmigt und ersetzt die Version 2.2 vom 19.06.2020, die am 01.07.2020 in Kraft trat.

## Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

Anlagekategorie (BVV 2) <sup>1</sup>	Anlagestrategie		
	Strategie	untere Bandbreite	obere Bandbreite
Liquidität	1 %	0 %	15 %
Obligationen CHF	34 %	27 %	41 %
Staatsanleihen Fremdwährungen hedged	5 %	3 %	7 %
Unternehmensanleihen Fremdwährungen hedged	8 %	6 %	10 %
Obligationen FRW	13 %	9 %	17 %
Total Obligationen	47 %	36 %	58 %
Aktien Schweiz	5 %	3 %	7 %
Aktien Welt hedged	7 %	5 %	9 %
Aktien Emerging Markets	3 %	2 %	4 %
Aktien Ausland	10 %	7 %	13 %
Total Aktien	15 %	10 %	20 %
Infrastruktur Global	3 %	0 %	5 %
Immobilien Schweiz	25 %	17 %	30 %
Immobilien Ausland hedged	3 %	0 %	5 %
Private Equity	3 %	0 %	5 %
Private Debt hedged	3 %	0 %	5 %
Total Alternative Anlagen	6 %	0 %	10 %
<b>Total</b>	<b>100 %</b>		
Total Nominalwerte	51 %	36 %	78 %
Total Sachanlagen	49 %	27 %	65 %
Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung	9 %	2 %	14 %

<sup>1</sup> BVV 2 Maximallimiten – siehe separate Aufstellung

Benchmark:

Liquidität	FTSE CHF 1M euro Dep.
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB (TR)
Obligationen CHF (lange Duration)	SBI AAA-BBB 10+Y (TR)
Staatsanleihen FW hedged	FTSE WGBI All Mats. hedged in CHF
Unternehmensanleihen FW hedged	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index hedged in CHF
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Welt hedged	MSCI World ex Switzerland (NR) hedged in CHF
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets
Infrastruktur Global	Saron 3M + 4.50 %
Immobilien Schweiz	KGAST Immobilien Index
Immobilien Ausland hedged	Saron 3M + 3.50 %
Private Equity	Saron 3M + 7.50 %
Private Debt hedged	CS Leveraged Loan Index hedged in CHF

## BVV 2 Anlagevorschriften:

Anlagelimiten BVV 2	Einzellimiten	Kategorienlimiten	Anlagen beim Arbeitgeber
	Art. 54	Art. 55	Art. 57
Forderungen Schuldner mit Sitz in der Schweiz	10% pro Schuldner		
Forderungen Schuldner mit Sitz im Ausland			
Forderungen in Fremdwährungen			
Schweizer Grundpfandtitel, Pfandbriefe		50%	
Immobilien Schweiz	5% pro Immobilie	30 % davon max. 1/3 Ausland	
Immobilien Ausland			
Belehnung Immobilien	30% Verkehrswert		
Aktien Schweiz	5% pro Beteiligung		
Aktien Ausland			
Alternative Anlagen (nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht)		15%	
Aktien		50%	
Fremdwährungen ohne Währungssicherung		30%	
Anlagen in Infrastruktur	1 % des Vorsorgevermögens pro Gegenpartei *	10 %	
Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber			5%
Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50% zu Geschäftszwecken dienen			5%

\* bei Direktanlagen

Gestützt auf Abschnitt 3.2 dieses Anlagereglements kann der Stiftungsrat Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten zulassen. Diese sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

## Anhang 2: Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5 % über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Die letztmalige Berechnung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erfolgte am 05.08.2021 und wurde an der Stiftungsrats-Sitzung vom 12.11.2021 verabschiedet. Die Berechnung ergab folgende Werte:

Erwartete Rendite p.a.:	1.26 %
Volatilität = Risiko:	5.97 %
Minimalrendite für Berechnung Wertschwankungsreserve:	1.63 %
Zeithorizont (in Jahren):	1
Wertschwankungsreserve mit einer Sicherheit von 97.5%:	12.80 %

## **Anhang 3: Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung von Vermögensverwaltern**

### **1 Grundsätze für die Auswahl**

Externe Vermögensverwalter werden nach klar definierten Kriterien vorgeschlagen bzw. gewählt. Die Erfüllung der Anforderungen ist durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) zu überprüfen und zu dokumentieren. Folgende Profile müssen in der Regel erfüllt sein:

1. Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich auszuüben.
2. Vorlage von klar strukturierten Vergleichsportfolios und Nachweis von Performancezahlen vergleichbarer Mandate über eine angemessene Zeitperiode.
3. Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute.
4. Klare und nachvollziehbare Anlageprozesse.
5. Fähigkeit, mit dem Global Custodian einwandfrei zusammenzuarbeiten.
6. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

Die Grundsätze für die Auswahl gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter der Stiftung.

### **2 Grundsätze für die Auftragserteilung**

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschreibs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

1. Startvolumen
2. Zielsetzung des Mandats
3. Benchmark (Vergleichsindex)
4. Risikobegrenzung
5. Investitionsgrad (max. 100 %)
6. Zulässige Anlageinstrumente
7. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
8. Verantwortlicher Portfolio Manager und Stellvertreter
9. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
10. Haftung und Schadenersatz der Bank
11. Kosten (abschliessende Aufzählung)
12. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandats
13. Zusammenarbeit mit dem Global Custodian
14. Besonderes je nach Mandatsart
15. Einhaltung der ASIP-Charta oder einer vergleichbaren Regelung
16. Verbot, jegliche Formen von Leistungen Dritter (Retrozessionen, Kommissionen, Rabatte, Soft-Commissions, Kickbacks und ähnliches) entgegenzunehmen und auszurichten.



Die Grundsätze für die Auftragserteilung gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter der Stiftung.

Mit den Vermögensverwaltern müssen die Art und Weise der Entschädigungen und deren Höhe eindeutig bestimmbar schriftlich vereinbart werden. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Vermögensverwalter müssen die Stiftung beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigungen müssen schriftlich vereinbart werden und der Stiftung und dem Arbeitgeber offengelegt werden. Die Bezahlung und Entgegennahme zusätzlicher volumen-, wachstums- oder schadenabhängiger Entschädigungen sind untersagt.

### **3 Grundsätze für die Überwachung**

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch den Global Custodian und den Investment Controller bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

1. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung und Begründung der Abweichung
2. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
3. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
4. Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
5. Das Einhalten der Anlagerichtlinien
6. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
7. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
8. Der Umfang der Transaktionen
9. Der Einsatz derivativer Instrumente
10. Spezialthemen je nach Bedarf

Die Grundsätze für die Überwachung gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter der Stiftung.

### **4 Grundsätze für die Beurteilung**

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

1. Erfolgt anhand qualitativer (Firma, Personen, Investitionsansatz, Prozesse etc.) und quantitativer (Rendite, Risiko etc.) Kriterien.
2. Die Performancemessung beginnt ab dem ersten Tag der Mandatserteilung, berücksichtigt aber den Mandatsaufbau.
3. Erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten.
4. Erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren.
5. Erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal p.a.).

6. Dient als Grundlage für das Erteilen von Verwarnungen an die Vermögensverwalter.
7. Vermögensverwalter, die eine Verwarnung erhielten, werden auf einer Watchlist geführt und besonders intensiv (monatlich) überwacht und häufiger zur Performancebesprechung aufgeboten.
8. Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
  - ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen bzw. übertreffen und
  - im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

Die Grundsätze für die Beurteilung gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter der Stiftung.

## **5 Grundsätze für die Kündigung**

Die Reduktion oder gar die Kündigung eines Mandats erfolgt:

1. Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien.
2. Wenn nach einer Verwarnung in der vorgegebenen Frist keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist.
3. Wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandats in Frage stellen.
4. Wenn sich aufgrund der Veränderung der strategischen oder taktischen Vorgaben seitens der Stiftung eine Reduktion oder Kündigung des Mandats aufdrängt.

Die Grundsätze für die Kündigung gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter der Stiftung, wobei über die Reduktion oder Umplatzierung eines internen Mandats durch die Anlagekommission und die Geschäftsleitung der Stiftung entschieden wird.

## Anhang 4: Anlagerichtlinien für Vermögensanlagen

### 1. Grundsatz

- 1.1. Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- 1.2. Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen.
- 1.3. Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- 1.4. Die Vermögensverwaltung kann in aktiver oder passiver (indexierter) Form umgesetzt werden.

### 2. Vergleichsindex (Benchmark)

- 2.1. Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen.
- 2.2. Für jedes Mandat ist ein spezifischer Benchmark festzulegen, der eine klare Bewertung des Anlageerfolgs der Mandate ermöglicht.

### 3. Liquide Mittel

- 3.1. Die Liquidität (CHF oder Fremdwährungen) darf in Form von Bargeld, Kontoguthaben, Geldmarktanlagen oder Geldmarktfonds angelegt werden. Bei Geldmarktfonds gilt ein Mindestrating von mind. A (Fondsrating, durchschnittliches Rating o.ä.).
- 3.2. Liquide Mittel in den Mandaten: Nur beim Global Custodian oder Geldmarktfonds. Operative Liquidität beim Global Custodian, bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A sowie in Geldmarktfonds.
- 3.3. Sinkt das Mindestrating unter A, muss die Liquidität schnellstmöglich unplatziert werden. Sinkt das Rating des Global Custodian unter A, muss die Anlagekommission sofort informiert werden, welche dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

### 4. Obligationen

- 4.1. CHF Obligationen (Inland und Ausland)
  - Qualität und Handelbarkeit:  
Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen guter Bonität (mind. Investmentgrade, z.B. S&P: AAA-BBB- / Moody's: Aaa-Baa3) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Sinkt das Rating unter das Mindestrating, sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der Stiftung zu verkaufen.

- Anlagestil:  
Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Anlageuniversum:  
Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.  
Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt, oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Anlageform:  
Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

#### 4.2. Obligationen Fremdwährungen

- Qualität und Handelbarkeit:  
Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen guter Bonität (mind. Investmentgrade, z.B. S&P: AAA-BBB- / Moody's: Aaa-Baa3) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Sinkt das Rating unter das Mindestrating, sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der Stiftung zu verkaufen.
- Anlagestil:  
Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Anlageuniversum:  
Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.  
Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt, oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Währungen:  
Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.
- Währungsabsicherungen:  
Sind zulässig.
- Anlageform:  
Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

## **5. Aktien**

### **5.1. Aktien Schweiz**

- Qualität und Handelbarkeit:  
Es sind nur börsenkotierte Titel zu erwerben. Bei aktiven Mandaten sind auch nichtkotierte Aktien im Vorfeld eines Börsengangs, welche für eine spätere Aufnahme in den Benchmark vorgesehen sind, zulässig.
- Anlagestil:  
Mandate können aktiv oder indexnah vergeben werden.
- Anlageform:  
Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

### **5.2. Aktien Ausland**

- Qualität und Handelbarkeit:  
Es sind nur börsenkotierte Titel zu erwerben. Bei aktiven Mandaten sind auch nichtkotierte Aktien im Vorfeld eines Börsengangs, welche für eine spätere Aufnahme in den Benchmark vorgesehen sind, zulässig.
- Anlagestil:  
Die Mandate können aktiv oder indexnah vergeben werden.
- Währungen:  
Grundsätzlich sind alle frei handelbaren Währungen erlaubt.
- Währungsabsicherungen:  
Sind zulässig.
- Anlageform:  
Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

## **6. Infrastruktur**

Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen und Direktanlagen.

Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zuzuweisen sind:

- Investitionen in Kollektivanlagen, die einen Hebel aufweisen
- Investitionen in Direktanlagen, bei welchen die Gegenpartei 1 % des Vorsorgevermögens überschreitet.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Sektoren, Renditequellen und Vintage Years zu achten.

Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagehorizont) angemessen Rechnung zu tragen.

Investitionen in Infrastrukturanlagen sind einer umfassenden Due Dilligence Analyse zu unterziehen.

Währungsabsicherungen sind zulässig.

## **7. Immobilien**

### **7.1. Immobilien Schweiz**

Anlagen in Immobilien in der Schweiz können sowohl in Form von Kollektivanlagen als auch in Form von Direktanlagen erfolgen.

## 7.2. Immobilien Ausland

Anlagen in ausländischen Immobilien können nur in Form von Kollektivanlagen oder Immobilienaktien vorgenommen werden.

Währungsabsicherungen bei ausländischen Immobilien sind zulässig.

Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind:

- Kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50 % des Verkehrswerts zulässig ist;
- Kollektive Anlagen in Immobilien, die generell Fremdkapital einsetzen (maximal zulässige Belehnungsquote von unter 50 %), sofern sie nicht reguliert sind.

## 8. Alternative Anlagen

Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d<sup>bis</sup> BVV 2 zugeordnet werden können (insbesondere solche, die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannt werden und Anlagen in Infrastruktur, die einen Hebel aufweisen oder sofern die Gegenpartei 1 % des Vorsorgevermögens überschreitet).

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden (Art. 53 Abs. 4, BVV 2). Wird dies vom Stiftungsrat genehmigt, können die Alternativen Anlagen auch über Managed Account oder vergleichbare Anlageformen umgesetzt werden. Falls undiversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.

Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig. Eine im Rahmen von Private Equity Anlagen im Voraus festgelegte Investitionssumme („commitment“) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist („capital call“) gilt nicht als Nachschusspflicht.

Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

Währungsabsicherungen sind zulässig.

### 8.1. Private Equity

Die Stiftung kann einen Teil ihres Vermögens in Private Equity investieren. Damit soll langfristig eine Rendite erzielt werden, die über derjenigen börsengehandelter Aktien liegt. Dabei ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) angemessen Rechnung zu tragen.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Wirtschaftssektoren, Unternehmensphasen und Vintage Years zu achten.

### 8.2. Andere Alternative Anlagen

Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a-d<sup>bis</sup> BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 (z.B. Private Debt, Kollektivanlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.) und Anlagen in Infrastruktur, die einen Hebel aufweisen oder sofern die Gegenpartei 1 % des Vorsorgevermögens überschreitet.

Investitionen in andere Alternative Anlagen sind unter Einhaltung der vorgehenden Anlage-restriktionen zulässig.

Der Stiftungsrat erlässt gegebenenfalls spezifische Anlagerichtlinien für diese weiteren Anlagekategorien.

## **9. Einsatz derivativer Instrumente und Währungsabsicherungen**

- 9.1.** Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden lediglich ergänzend eingesetzt.
- 9.2.** Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (=versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind untersagt.
- 9.3.** Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Anhang 1 «Strategische Vermögensstruktur» ist die Regelung gemäss BVV 2 massgebend.
- 9.4.** Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- 9.5.** Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der Aufsichtsbehörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.
- 9.6.** Investitionen in einzelne Anlagekategorien können auch durch ein taktisches Overlay erhöht oder reduziert werden.
- 9.7.** Das aus der Anlagestrategie resultierende Fremdwährungsengagement kann auch durch Absicherungsinstrumente oder Verkäufe auf Stufe Gesamtvermögen (Overlay) eliminiert oder reduziert werden.
- 9.8.** Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (Anhang 6), ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche

die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätig, gilt es zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

#### **10. Securities Lending**

Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 5 dieses Reglements aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt wird.

Eine allfällige Wertschriftenleihe wird ausschliesslich basierend auf einer expliziten schriftlichen Einwilligung der Anlagekommission getätigt. Davon ausgenommen ist das Securities Lending innerhalb von Kollektivanlagen.

#### **11. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)**

Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin.

Pensionsgeschäfte werden über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 5 dieses Reglements aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

#### **12. Vermögensverwaltungsmandate**

Der Auftrag an die Portfolio Manager wird in einem Vermögensverwaltungsvertrag genau umschrieben. Vorgaben betreffend Liquidität und Handelbarkeit von Titeln sind dabei genau zu regeln. Dabei können die Vorgaben und Richtlinien noch weiter eingeschränkt werden.



## Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch Vermögensverwalter in indexierten Direktmandaten gehalten werden müssen oder die in Fonds enthalten sind.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig. Die kurzfristigen Guthaben beim Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen und sind nur solange zulässig, wie das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, nicht zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen und laufenden Renten gebunden ist.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

## Anhang 6: Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Setzt die Stiftung Derivate ein, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe «Produkt» in Tabelle unter Ziffer 2 in diesem Anhang), sind nachfolgende Grundsätze und Regeln zu beachten.

### 1. Betroffene Derivate

Betroffene Derivate sind Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (underlyings) abhängt und die kein Kassageschäft darstellen (Art. 2 Abs. 3 lit. c FinfraV, Art. 2 lit. c FinfraG) z.B. Obligationen, Aktien, Rohwaren, Wechselkurssätze, Zinssätze oder Indizes.

Nicht den Pflichten aus dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind folgende Derivate und Instrumente (Art. 94 Abs. 3 FinfraG und Art. 80 FinfraV):

- Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate;
- Effektenleihe («securities lending and borrowing»);
- Derivatgeschäfte in Bezug auf Waren, sofern physische Lieferungspflicht, nicht bar abgerechnet und nicht auf einem Handelsplatz oder auf einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;
- Derivate, die in Form eines Wertpapiers oder eines Wertrechtes begeben werden;
- Derivate in Form von Einlagen;
- Währungsswaps und Währungstermingeschäfte, sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist. Dabei gilt Folgendes zu beachten: Diese unterstehen im OTC-Handel der Meldepflicht ans Transaktionsregister, welche durch die grössere Finanzielle Gegenpartei (FG+) (i.d.R. ein Finanzintermediär) wahrgenommen wird.

### 2. Pflichten/Handelsregeln für betroffene Derivate

Die vom FinfraG/der FinfraV betroffenen Derivate unterstehen den darin vorgeschriebenen Handelsregeln, wozu die Meldepflicht, die Risikominderungspflicht (operationelle Risiken und Austausch von Sicherheiten, z.B. Collateralisierung und Pflicht zur Ersteinschuss- und Nachschusszahlung), die Überwachung des Schwellenwerts und die Dokumentationspflicht zählen.

Die Meldepflicht (Art. 104 Abs. 1 FinfraG) wird gemäss FinfraG/FinfraV von der grösseren Finanziellen Gegenpartei (d.h. von der Bank) wahrgenommen. Die Risikominderungspflichten (Art. 108 und 110 FinfraG) werden mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei (z.B. Collateralisierung, Netting) sichergestellt.

Marktverhaltensregeln	Produkt	Finanzielle Gegenpartei	
		KLEINE (FG-) (= fast alle VE)	GROSSE (FG+) (= sehr grosse VE)
<b>Zentrale Abrechnung (Clearing)</b> über eine zentrale Gegenpartei (CCP)	OTC- Derivate	NEIN	JA
<b>Meldung an ein Transaktionsregister</b> (VE, Delegation oder über zentrale Gegenpartei)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OTC- Derivate</li> <li>• ETD</li> <li>• Währungsswaps und Währungstermingeschäfte</li> </ul>	JA	JA
<b>Risikominderungspflicht</b> (Derivate nicht über zentrale Gegenpartei gehandelt) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung der Vertragsbedingungen (Standardverträge)</li> <li>• Portfolioabstimmung</li> <li>• Tägliche Bewertung offener Positionen</li> <li>• Austausch von Sicherheiten (Collateralisierung)</li> </ul>	OTC-Derivate	JA  JA  NEIN  NEIN  JA	JA  JA  JA abhängig von Anzahl Kontrakten JA  JA
<b>Plattformhandelspflicht</b> (Börse oder organisiertes Handelssystem)	OTC-Derivate	NEIN	JA
<b>Überwachung des Schwellenwerts und Einhaltung der internen Dokumentationspflichten</b>	Alle	JA	JA

### 3. Qualifikation der Stiftung

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FG). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FG-). Die Geschäftsleitung überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen die festgelegten Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte darf den Wert von CHF 8 Mrd. nicht übersteigen (gemäss Art. 99f. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV).

## Anhang 7: Kosten der Vermögensverwaltung

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».

## Anhang 8: Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bewertungsvorschriften (Swiss GAAP FER 26).

### 1. Zielsetzung

- Die Bewertung der Aktiven soll eine möglichst marktnahe Beurteilung der Vermögenssituation der Stiftung ermöglichen.
- Die Bewertung erfolgt zu Fortführungswerten unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen.
- Die Bewertungsrichtlinien und -grundsätze haben den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 zu entsprechen.
- Die Aktiven der Stiftung werden gemäss den nachfolgenden einheitlichen Richtlinien und Grundsätzen bewertet.

### 2. Bewertungs- und Rechnungsgrundsätze

Es werden folgende Bewertungs-Gruppen gebildet:

#### 2.1. Anlagen, welche an einer Börse täglich gehandelt werden und für welche ein tagesaktueller Börsenkurs vorhanden ist:

- Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs gemäss Global Custodian.

#### 2.2. Anlagen, welche an einer Börse gehandelt werden, für welche zwar ein Börsenkurs vorhanden ist, der aber nicht tagesaktuell ist, sondern auf Transaktionen beruht, welche mehrere Monate zurückliegen können:

- Die Bewertung erfolgt zum letztbezahlten Kurs gemäss Global Custodian.

Bei den nicht täglich gehandelten Titeln beurteilt der Global Custodian, ob aufgrund des zurückliegenden Bewertungszeitpunkts eine Kurskorrektur erforderlich ist.

Bei den Positionen, welche geringe Handelsvolumen aufweisen und welche gemäss den oben erwähnten Regelungen bewertet werden, beurteilt der Global Custodian, ob eine Kurskorrektur erforderlich ist.

#### 2.3. Anlagen, welche nicht an einer Börse gehandelt werden und für welche daher keine offiziellen Kurse vorhanden sind; insbesondere:

##### 2.3.1. Institutionelle Fonds (als Mandate)

- Es gilt der Rücknahmepreis, wie er täglich durch den Fondsmanager berechnet wird.

#### 2.3.2. Alternative Anlagen (u.a. Private Equity, Hedge Funds, Anlagestiftungen)

- Es gilt der NAV, ermittelt durch einen externen Experten. Wenn kein NAV ermittelbar ist, dann gilt der Einstandspreis abzüglich allfällig notwendiger Wertberichtigungen.

#### 2.3.3. Darlehen, Guthaben beim Arbeitgeber, Hypotheken und übrige Aktiven

- Diese werden zum Nominalwert bewertet abzüglich allfällig notwendiger Wertberichtigungen. Allfällige erforderliche Wertberichtigungen sind durch den Global Custodian zu ermitteln.

#### 2.3.4. OTC-Derivate

- OTC-Derivate werden durch Global Custodian nach einer einheitlichen und anerkannten Methode bewertet.

#### 2.3.5. Direkt gehaltene Liegenschaften (inkl. Miteigentum)

- Die Liegenschaften werden nach Verkehrswerten bilanziert, wobei als einheitliche Methode die DCF-Methode zugrunde zu legen ist.

#### 2.3.6. Liegenschaften im Bau

- Diese können zu den aufgelaufenen und per Stichtag aktivierten Kosten bewertet werden.

## Anhang 9: Taktische Bandbreiten und Rebalancing

### 1. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie der strategischen Vermögensstruktur wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie festgelegt.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen. Zur Berechnung der Portfoliowerte werden die Marktwerte herangezogen. Bei den derivativen Finanzinstrumenten gilt deren ökonomische Anrechnung gemäss Art. 56a BVV 2.
- Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens monatlich von der Geschäftsführung anhand des Investment Reportings des Global Custodian überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der nachfolgenden Rebalancing-Regeln angepasst.

### 2. Rebalancing

#### 2.1. Überwachung der Bandbreiten

Der Global Custodian überwacht, neben der monatlichen Prüfung durch die Geschäftsleitung, laufend die Einhaltung der Bandbreiten und informiert via E-Mail die Geschäftsleitung und die Anlagekommission, wenn Bandbreiten verletzt werden.

#### 2.2. Grundsätzliche Vorgehensweise

Ein Rebalancing wird spätestens dann eingeleitet, wenn die festgelegten Bandbreiten über die Dauer von zwei Monaten verletzt werden. Ein Entscheid bezüglich Durchführung des Rebalancing hat durch die Anlagekommission spätestens drei Monate nach Verletzung der Bandbreiten zu erfolgen. Hierbei erfolgt grundsätzlich ein Rebalancing auf den strategischen Wert der betroffenen Anlagekategorie. Die Gegenpositionen werden dahingehend bestimmt, dass durch das Rebalancing eine möglichst hohe Strategiekonformität erreicht wird (d.h. Anlagekategorien mit einer Übergewichtung werden zulasten von Anlagekategorien mit einer Untergewichtung abgebaut und vice versa). Die Anlagekommission kann bei Bedarf auf Antrag der Geschäftsleitung, aufgrund einer taktischen Markteinschätzung, vom Grundsatz der Rückführung auf den strategischen Wert abweichen und ein Rebalancing durchführen, welches die betroffenen Anlagekategorien mindestens wieder in ihre strategischen Bandbreiten zurückführt. Ein solcher taktischer Entscheid wird durch die Anlagekommission begründet und dokumentiert.

#### 2.3. Umsetzung

Für die Koordination und Durchführung des Rebalancing ist die Geschäftsleitung zuständig. Sie erarbeitet einen konkreten Vorschlag, wie das Rebalancing durchgeführt werden soll und orientiert die Anlagekommission. Der Beschluss über das Rebalancing wird von der Anlagekommission getroffen. Beschliesst die Anlagekommission das Rebalancing nicht oder nicht nach dem Grundsatz gemäss Ziffer 2.2 umzusetzen, muss dies vom Stiftungsrat genehmigt werden. Im Anschluss an den Beschluss der Anlagekommission wird das Rebalancing schnellstmöglich durch die Geschäftsleitung umgesetzt, wobei Marktgegebenheiten (insbesondere die Liquidität der betroffenen Anlagekategorien) berücksichtigt werden. In einer

Unterdeckung entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Anlagekommission über die Vorgehensweise bezüglich Rebalancing.

#### 2.4. Überwachung

Der Externe Anlageexperte überprüft die Umsetzung des Rebalancing und erstattet darüber im Rahmen seiner ordentlichen Reportingtätigkeit Bericht.

## Anhang 10: Überwachung, Berichterstattung und Informationskonzept

### 1. Überwachung und Berichterstattung

- 1.1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- 1.2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

### 2. Informationskonzept

Wann	Wer	Für wen	Was
Monatlich	Global Custodian	Geschäftsleitung Investment-Controller Anlagekommission Anlageexperte	Monatsreporting und Compliance Monitoring
Quartal	Vermögensverwalter	Geschäftsleitung Investment-Controller	Bericht Anlagetätigkeit
Quartal	Portfolio Manager Immobilien Direktanlagen	Anlagekommission	Reporting
Quartal	Investment Controller	Anlagekommission Geschäftsleitung Anlageexperte	Controlling Report
Quartal	GL/Anlagekommission	Stiftungsrat	Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im Quartal
Quartal	Anlageexperte	Anlagekommission Geschäftsleitung	komprimierter Bericht über die Anlagetätigkeit
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr Information über Stimm- und Wahlverhalten bei Generalversammlungen

## **Anhang 11: Transaktionen der PK Siemens mit anderen Stiftungen der Siemens Schweiz**

Kriterien für Transaktionen der Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz mit folgenden Stiftungen:

- Wohlfahrtsfonds für die Mitarbeiter der Siemens Schweiz AG
- Kaderstiftung der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz

Ohne vorherige Genehmigung durch die Anlagekommission darf die Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz mit den oben erwähnten Stiftungen:

1. keinen direkten Handel und keine Titeltransfers durchführen;
2. kein Investment tätigen, das mit dem Bestand der oben aufgeführten Stiftungen zu einer Meldepflicht gegenüber der Schweizer Börse führt.